KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

KVB 80684 München

An alle Reproduktionsmediziner

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung
Unser Zeichen: REF-GH

Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010

01.03.2022

Reproduktionsmedizin:

- **Anpassungen im Abschnitt 8.5 EBM zum 1. April 2022**
- **Änderungen der Richtlinien über künstliche Befruchtung im Zusammenhang der Kryo-RL**
- **Erinnerung: Umfrage zur Lagerung von kryokonserviertem Material vom 21. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat Änderungen der Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL) beschlossen. Zudem erfolgen mit Wirkung zum 1. April 2022 Anpassungen in Abschnitt 8.5 (Reproduktionsmedizin) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

Anpassungen im Abschnitt 8.5 EBM zum 1. April 2022

Die In-vitro-Fertilisation (GOP 08550), die intracytoplasmatische Spermieninjektion (GOP 08555) und der Embryo-Transfer (GOP 08558) sind bislang im Zyklusfall nur im Zusammenhang mit der Stimulationsbehandlung nach GOP 08535 berechnungsfähig. Ab dem 1. April können die IVF, ICSI und der Embryo-Transfer unabhängig davon durchgeführt und abgerechnet werden, ob zuvor eine Stimulationsbehandlung nach GOP 08535 im Zyklusfall erfolgte. Hierzu wird die jeweils erste Anmerkung zu den GOPen 08550, 08555 und 08558 gestrichen bzw. angepasst.

In der ersten Anmerkung zur GOP 08558 wird künftig klargestellt, dass die GOP 08558 für den intratubaren Gametentransfer unabhängig von einer vorherigen IVF nach GOP 08550 oder ICSI nach GOP 08555 im Zyklusfall berechnungsfähig ist. Die Berechnungsfähigkeit des Embryo-Transfers als Zygotentransfer und/oder als intratubarer Embryo-Transfer bleibt dagegen weiterhin an eine IVF bzw. ICSI im Zyklusfall gekoppelt.

Infolge der geänderten Abrechnungsbestimmungen wird die Definition des Zyklusfalls nach der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM weiter gefasst, der künftig für Patientinnen ohne endogen gesteuerten Zyklus und ohne hormonelle Stimulation einen Zeitraum von 28 Tagen umfasst.

Änderungen der Richtlinien über künstliche Befruchtung ab 9. Februar 2022

Die Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL) wurden angepasst, um entsprechend dem gesetzlichen Leistungsanspruch bei genesenen Frauen mit unerfülltem Kinderwunsch auch Jahre nach einer keimzellschädigenden Behandlung eine künstliche Befruchtung mit aufgetauten Eizellen durchführen zu können.

Hierfür wird die ICSI nach Kryokonservierung gemäß § 27a Absatz 4 SGB V bei nachgewiesener Fertilitätsstörung bei weiblichen Versicherten als neue medizinische Indikation in Nummer 11.5 b) der KB-RL aufgenommen. Da eine Befruchtung von aufgetauten Eizellen nur durch ICSI möglich ist, entfällt die für eine ICSI-Indikation ansonsten erforderliche schwere männliche Fertilitätsstörung und die genetische Beratung des gesunden Ehemannes.

Leistungen der künstlichen Befruchtung können bei weiblichen Versicherten bis zum vollendeten 40. Lebensjahr und bei männlichen Versicherten bis zum vollendeten 50. Lebensjahr durchgeführt werden. Zur Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung wurde eigens für die neue ICSI-Indikation nach Nr. 11.5 b) in der KB-RL geregelt, dass die angegebenen Altersgrenzen für beide Partner bei jedem Versuch zum Zeitpunkt des ersten Tages der Einleitung zur hormonellen Vorbereitung des Endometriums gemäß Nummer 12.3 Buchstabe b) erfüllt sein müssen. Für männliche genesene Versicherte war keine Anpassung der KB-RL notwendig, da die verschiedenen Konstellationen in der KB-RL bereits abgedeckt sind.

Unsere Umfrage zur Lagerung von kryokonserviertem Material vom 21. Januar 2022

Da wir leider bisher nur vereinzelte Rückmeldungen erhalten haben, bitten wir Sie an dieser Stelle, noch an unserer Umfrage vom 21. Januar 2022 zur Lagerung von kryokonserviertem Material teilzunehmen. Bitte unterstützen Sie uns und helfen mit, dass der gesetzliche Anspruch für betroffene Patientinnen und Patienten in der GKV verwirklicht werden kann.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 584. Sitzung ist auf der Internetseite der KBV (www.kbv.de in der Rubrik Service / Rechtsquellen / Beschlüsse des BA) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Den Beschluss des G-BA zur KB-RL finden Sie auf dessen Homepage unter www.g-ba.de in der Rubrik Beschlüsse (https://www.g-ba.de/beschluesse).

Freundliche Grüße
gez.
Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung